

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

Vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesetz vom 21. Mai 2015²⁾ über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz),

beschliesst:

I.

§ 1 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

¹ Für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen gemäss § 3 des FEB-Gesetzes ist das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (Amt) zuständig.

² Die Anerkennung ist auf vier Jahre befristet und kann verlängert werden.

§ 2 Ausrichtung der Aus- und Weiterbildungsbeiträge

¹ Das Amt schliesst mit einem oder mehreren Anbietenden von Aus- und Weiterbildung für Tagesfamilienorganisationen und Tagesfamilien Leistungsvereinbarungen ab.

² Es schliesst mit einem oder mehreren Anbietenden von Weiterbildung für Mitarbeitende von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung nach § 2 Buchstaben b und c des FEB-Gesetzes Leistungsvereinbarungen ab.

³ Die Angebote zur Weiterbildung stehen allen Mitarbeitenden von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung nach § 2 des FEB-Gesetzes offen.

⁴ Die Leistungsvereinbarungen sind zu befristen.

⁵ Das Amt kann Beiträge an die Ausbildung von Personen leisten, die in einer von einer Gemeinde anerkannten Betreuungsinstitution tätig sind.

⁶ Das Amt kann zu relevanten Themen Weiterbildungsveranstaltungen durchführen.

1) GS 29.276, SGS 100

2) GS ..., SGS ...

§ 3 Bedarfserhebungen

- ¹ Die Gemeinden überprüfen den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrer Gemeinde gemäss § 6 Absatz 1 des FEB-Gesetzes periodisch.
- ² Das Amt stellt für die Bedarfserhebung Vorlagen zur Verfügung.
- ³ Die Nutzung der kantonalen Vorlagen ist für die Gemeinden freiwillig.
- ⁴ Der Nachweis über die Bedarfsdeckung und die Sicherstellung der Nutzung nach § 6 Absatz 3 des FEB-Gesetzes gilt als Erfüllung der Bedarfserhebungs- und Überprüfungspflicht.

§ 4 Meldung und Publikation der Ergebnisse

- ¹ Die Gemeinden melden die Ergebnisse der Bedarfserhebungen dem Amt.
- ² Das Amt stellt eine Vorlage für die Meldung zur Verfügung.
- ³ Das Amt sorgt für eine zeitnahe Publikation der Ergebnisse im Internet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.